

Winterthur, Juni 2026

SVSS-Empfehlung zum Umgang mit Anschuldigungen im Sportunterricht

Anschuldigungen werden ernst genommen. Eine Anschuldigung ist jedoch noch keine festgestellte Tatsache. Entscheidend ist ein ruhiges, faires und nachvollziehbares Vorgehen. Zum Schutz der Lernenden, der Lehrperson und der Schule.

1. Grundhaltung im ersten Moment

- Ruhe bewahren.
- Keine spontane Rechtfertigung unter Druck.
- Keine emotionalen Diskussionen.
- Keine Kontaktaufnahme mit betroffenen Lernenden oder Eltern.
- Die Schulleitung direkt informieren und um ein Gespräch bitten.

Mögliche Erstreaktion, falls Lernende oder Eltern direkt mit einer Anschuldigung kommen:

“Ich nehme das ernst. Ich werde das mit der Schulleitung besprechen, damit es sauber geklärt wird.”

Mögliche Reaktion, falls die Schulleitung die Anschuldigung einbringt:

“Ich nehme die Anschuldigung zur Kenntnis. Für eine sorgfältige Stellungnahme bitte ich um eine schriftliche Zusammenfassung der konkreten Angaben sowie um angemessene Vorbereitungszeit.”

2. Gespräch mit Schulleitung

- Anhören.
- Um eine angemessene Vorbereitungszeit bitten.
- Eine schriftliche Information bzw. Zusammenfassung mit konkreten Zeit- und Terminangaben zur Anschuldigung verlangen.
- Den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung in den Vordergrund stellen; andernfalls das rechtliche Gehör einfordern.

3. Rechtliche Absicherung (innerhalb von 24 – 48 Std.)

- Personalverband / Berufsverband kontaktieren. SVSS Mitglieder profitieren von einer kostenlosen Rechtsberatung.
- Rechtsschutzversicherung informieren.

4. Verfahrensrechte kennen

Folgende Rechte stehen einer beschuldigten Lehrperson grundsätzlich zu. Die genaue Ausgestaltung ist kantonal und je nach Verfahren unterschiedlich geregelt.

- **Recht auf rechtliches Gehör:** Recht, sich zur Anschuldigung zu äussern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.
- **Recht auf Akteneinsicht:** Recht, die Unterlagen einzusehen, auf denen eine Anschuldigung basiert. Umfang und Zeitpunkt sind je nach Verfahren unterschiedlich.
- **Recht auf Begleitung bei Gesprächen¹**
 - Auf Ebene Schule / Schulleitung: Begleitperson erlaubt.
 - In einem formellen disziplinarischen oder administrativen Verfahren: Recht auf einen Anwalt (vgl. Personalgesetz).
 - In einem Strafverfahren: Recht auf einen Anwalt.
- **Recht auf verhältnismässige Massnahmen:** Massnahmen müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Mildere Mittel sind zu prüfen (z.B. Umteilung statt Suspendierung).

5. Dokumentation

- Dokumentation aller Kontakte und Anordnungen.
- Keine privaten Geräte oder Chats.
- Medienanfragen über die Schulkommunikation leiten.

¹ Im schulischen Kontext oder im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber (Schule/Gemeinde/Kanton) ist es in der Praxis üblich, bei heiklen Gesprächen eine Begleitperson beizuziehen. Dies sollte grundsätzlich erlaubt sein, gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sofern ein geordneter Ablauf gewährleistet bleibt. Die zuständige Behörde kann hierfür Bedingungen festlegen, beispielsweise eine vorgängige Ankündigung, eine ausschliesslich unterstützende Rolle der Begleitperson sowie ein Verbot von Aufzeichnungen ohne Zustimmung. In formellen Disziplinar- oder Verwaltungsverfahren sehen viele kantonale Personalgesetze und Verfahrensgesetze das Recht auf Beiziehung eines Rechtsbeistands vor. Die genaue Ausgestaltung ist kantonal geregelt.

6. Persönliche Unterstützung

Anschuldigungen können stark belasten. Frühzeitige Unterstützung ist Selbstschutz, kein Schuldeingeständnis.

- Coaching, Supervision oder psychologische Begleitung niederschwellig in Anspruch nehmen.
- Vertrauensperson aus dem privaten Umfeld einbeziehen (Schweigepflicht beachten).
- Personalvertretung oder Berufsverband bieten oft auch psychosoziale Unterstützung.

Hinweis

Dieses Dokument dient der Orientierung und ersetzt keine juristische Beratung im konkreten Fall. Massgebend sind kantonales Personal- und Verfahrensrecht, schulinterne Reglemente sowie Vorgaben von Berufs- oder Personalverbänden. Es soll Sportlehrpersonen in herausfordernden Situationen Orientierung und Sicherheit geben, in der Hoffnung, dass es möglichst selten gebraucht werden muss.

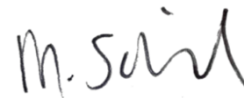
Schweizerischer Verband für Sport in der Schule



Robin Wild
Projektleiter



Jonathan Badan
Präsident SVSS



Dr. Michelle Schmid
Vize-Präsidentin SVSS

Über den SVSS, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule:

Der SVSS ist der bevorzugte Partner für die Dachverbände im Bereich des Sports in der Schule, ist mit allen Kantonen vernetzt und organisiert den direkten Zugang zur Praxis und zu Sportlehrerinnen und Sportlehrern. Als Berufsverband werden diese vom SVSS vertreten. Der SVSS initiiert Projekte und nimmt Stellung zugunsten des Schulsports, ist mit seinem Weiterbildungs-Angebot qualitätsorientiert und trägt so zur Entwicklung des Sportunterrichts in der Schweiz bei.